

Keine Rentenkürzung bei sinkenden Löhnen

Die Rentenschutzklausel wird ausgeweitet. Damit wird sicher gestellt, dass es auch bei einer negativen Lohnentwicklung nicht zu einer Verringerung der geltenden aktuellen Rentenwerte kommen kann. Das bedeutet aber nicht, dass hiermit die Rentnerinnen und Rentner in Zeiten der Krise geschont würden, während die junge Generation einseitig belastet würde.

Am 19. Juni hat der Bundestag das Dritte Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches IV und anderer Gesetze beschlossen. Ursprünglich sollten damit nur die Generalunternehmerhaftung in der Bauwirtschaft vereinheitlicht und vereinfacht sowie einzelne Detailregelungen in verschiedenen Sozial- und arbeitsmarktpolitischen Gesetzen geändert werden. Im Rahmen der parlamentarischen Beratung wurden wichtige weitere Maßnahmen wie die Rentenschutzklausel, die Änderung des Ausbildungsbonus (siehe Seite 9) und die bessere Absicherung von kurz befristet Beschäftigten (siehe Seite 6) aufgenommen.

Ausweitung der Rentenschutzklausel

Mit einem Änderungsantrag setzten die Koalitionsfraktionen die politische Garantie des Bundessozialministers Olaf Scholz um, die gesetzliche Rente bei negativer Lohnentwicklung nicht zu kürzen. Denn bislang war dieser Fall in der Rentenschutzklausel nicht ausgeschlossen. Hintergrund für diese Maßnahme waren Meldungen, wonach auch aufgrund der Ausweitung der Kurzarbeit die Zahl der Beschäftigten in diesem Jahr zwar einigermaßen stabil gehalten werden könnte, aber die durchschnittlichen Löhne und Gehälter absinken könnten. Dadurch wäre im nächsten Jahr eine Rentenkürzung möglich gewesen. Dieser Fall ist seit Einführung der „dynamischen Rente“ – also der Orientierung der Renten an den Löhnen und Gehältern – im Jahr 1957 noch nie eingetreten. Und auch aktuell besteht aufgrund der Annahmen der Bundesregierung keine Notwendigkeit, von einer negativen Lohnentwicklung auszugehen. Um allerdings die Verunsicherung zu beenden, soll durch eine gesetzliche Änderung diese Möglichkeit einer Rentenkürzung bei sinkenden Löhnen grundsätzlich ausgeschlossen werden.

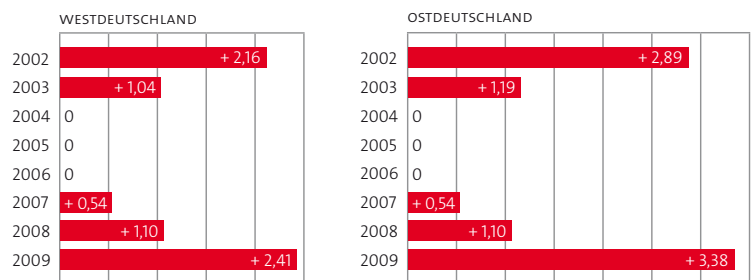
Kein Rentenschutz zu Lasten der jungen Generation

Grundfalsch ist die zum Teil erhobene Behauptung, hiermit würden die Rentnerinnen und Rentner in Zeiten der Krise geschont, während die junge Gene-

ration einseitig belastet würde: Sollte es doch einmal zu einer negativen Lohnentwicklung kommen, so würde zwar eine Absenkung des aktuellen Rentenwerts ausgeschlossen sein, doch fiel die sich errechnende Kürzung der Rente nicht weg. Sondern sie würde bei den nächsten Rentenanpassungen verrechnet werden. Dadurch ist diese Maßnahme im Zeitablauf für die Rentenversicherung finanzneutral. Zudem ist ein Verzicht auf die Absenkung des aktuellen Rentenwerts auch unter konjunkturellen Gesichtspunkten sinnvoll. Eine Rentenkürzung hätte eine Schwächung der Binnennachfrage bedeutet. Denn aufgrund der engen Lohnbezogenheit, durch Orientierung an der Veränderung der Löhne und Gehälter im Vorjahr zum Vorvorjahr, wäre eine Kürzung der Renten zu diesem Zeitpunkt prozyklisch und damit krisenverschärfend. Der Verzicht auf eine Absenkung des aktuellen Rentenwerts wirkt also als automatischer Stabilisator, und kommt über die Stützung der Binnennachfrage auch der Erwerbsgeneration zu Gute.

Der Grund für die falsche Behauptung der zusätzlichen Belastung der jüngeren Generation liegt auf der Hand: Hierbei handelt es sich in der Regel um Propagandisten der privaten Finanzwirtschaft, die angesichts dramatisch verschlechterter Rendite-Erwartungen ihrer Produkte nach jedem Strohhalm greifen, um die von ihnen politisch abgelehnte Sozialversicherung zu diskreditieren. Für die SPD-Bundestagsfraktion bleibt es aber dabei: Nur die umlagefinanzierte Rentenversicherung ist in der Lage, einen fairen Ausgleich zwischen den Generationen zu erreichen und die Rentnerinnen und Rentner am Einkommensfortschritt der Gesellschaft teilhaben zu lassen.

Rentenanpassungen jeweils am 1. Juli in Prozent



Quelle: Bundesministerium für Arbeit und Soziales